

**Benutzungs- und
Parkentgeltordnung
für die Tiefgarage
des Marktes Hösbach
in der Schöllkrippener Straße**

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 30.06.2010 erlässt der Markt Hösbach folgende Benutzungs- und Parkentgeltordnung für die Tiefgarage in der Schöllkrippener Straße:

§ 1

Allgemeines

- (1) In der Tiefgarage befinden sich 77 Parkplätze. Diese Parkplätze dienen überwiegend dem zeitlich begrenzten Parken von Personenkraftwagen und Lieferwagen (Kleintransporter) mit einer Höhe über alles bis 1,9 m und einem tatsächlichen Gesamtgewicht von maximal 2,5 Tonnen sowie Motorräder und Mopeds.
- (2) Die Tiefgarage ist mit einer Schrankenanlage und einem Parkscheinautomaten mit Wechsel- und Quittungsdruckfunktion ausgestattet. Bei eventuell auftretenden Störungen an den Schrankenanlagen bzw. am Parkscheinautomat kann über die Gegensprechanlage das Aufsichtspersonal verständigt werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Mit der Annahme des Parkscheins wird lediglich das Recht zum Parken, nicht jedoch das Recht auf einen bestimmten Stellplatz erworben. Dies gilt auch für Dauerkarteneinhaber.
- (4) Mit der Annahme des Parkscheins oder des Dauerparkausweises kommt zwischen dem Markt Hösbach und dem Parkplatzbenutzer ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zu den nachfolgend genannten Bedingungen zustande. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt aus der Tiefgarage.

§ 2

Rechtsform

Die Tiefgarage ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Hösbach und wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Tiefgarage ist täglich von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet (Höchstparkdauer = 17 Stunden). Während der übrigen Zeiten sind die Ein- und Ausfahrten sowie die Fußgängerzugänge geschlossen.
- (2) Das Kraftfahrzeug kann nur während der in Absatz 1 genannten Öffnungszeiten abgeholt werden. Ist die Tiefgarage geschlossen, kann das Fahrzeug nicht ausgefahren werden.
- (3) Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Markt Hösbach auch ohne Zustimmung des Fahrzeughalters bzw. Fahrzeugführers berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Für hierdurch entstandene Schäden haftet der Markt Hösbach nicht.
- (4) Die Nutzung der Tiefgarage kann aus wichtigem Grund (z.B. bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten) eingestellt werden. Ein Anspruch der Inhaber von Dauerparkberechtigungen auf eine anteilige Erstattung des Parkentgelts besteht nicht, soweit die Tiefgarage an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.

§ 4

Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung der Tiefgarage werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben. In den Benutzungsentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (2) Die Entgeltspflicht besteht von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr

bis 24.00 Uhr und Samstag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

- (3) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Bayern ist die Benutzung der Tiefgarage entgeltfrei. Des Weiteren kann der Markt Hösbach weitere Tage (z.B. Heiliger Abend, Silvester usw.) ganz oder teilweise von der Entgeltspflicht ausnehmen.

§ 5

Parkentgelt

- (1) Das Parkentgelt beträgt

- bis 20 Minuten	frei
- bis 30 Minuten	0,50 Euro
- für je weitere angefangene 30 Minuten	0,50 Euro
- für Dauerparker monatlich	60,00 Euro
- (2) Bei Verlust des Parktickets ist das Parkentgelt für die Höchstparkscheindauer in Höhe von 8,50 Euro zu entrichten, es sei denn, der Nutzer weist dem Markt Hösbach eine kürzere Einstelldauer nach.
- (3) Bei Defekt des Parkscheinautomaten ist die Parkdauer durch eine Parkscheibe nachzuweisen. Sollte dies unterlassen werden, ist das Parkentgelt für die Höchstparkscheindauer in Höhe von 8,50 Euro zu entrichten.

§ 6

Verkehrsbestimmungen

- (1) In der Tiefgarage sowie an deren Ein- und Ausfahrt gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) In der Tiefgarage darf nur Schritttempo gefahren werden.
- (3) Das Parken ist nur auf den durch Markierung ausgewiesenen Flächen erlaubt. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das Ein- und Aussteigen nicht behindert wird.

- (4) Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- (5) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und –abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.
- (6) Fußgänger müssen die linke Fahrbahnseite benutzen. Sie dürfen nur die für sie zugelassenen Ein- und Ausgänge benutzen. Unberechtigten Personen ist der Aufenthalt in der Tiefgarage nicht gestattet.
- (7) Die Ein- und Ausfahrten sowie die Durchfahrten müssen freigehalten werden.
- (8) Die Tiefgarage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:
- Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht.
 - Die Vornahme irgendwelcher Arbeiten am Fahrzeug.
 - Das unnötige Laufenlassen des Motors.
 - Das Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft mit Rauch und ruhestörenden Geräuschen.
 - Das Einfüllen und Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.
 - Die Durchführung von Reparaturen am Fahrzeug und die Fahrzeugpflege.
 - Das Entleeren von Aschenbechern und anderen Abfällen.
 - Das Abstellen und / oder Lagern von Flüssigkeiten und Gegenständen aller Art einschließlich der hierzu erforderlichen Verpackungen (z.B. Kanister usw.).
 - Die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Vergaser, Öl- oder Bremsleitungen sowie anderen Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder

Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb der Tiefgarage zu stören.

- Die Einstellung von Fahrzeugen, die mit feuergefährlichen, explosiven oder anderen gefährlichen Stoffen beladen sind.
- Die Einstellung von Fahrzeugen die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
- Das Einstellen von Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- Das Spielen von Kindern, wobei Eltern für ihre Kinder haften.
- Das Fahren mit Fahrrädern, Mofas, Rollschuhen, Rollerskats und Skateboards.
- Das Verteilen von Werbematerial.

§ 7

Haftung

- Der Markt Hösbach übernimmt für die eingestellten Kraftfahrzeuge keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust.
- Der Markt Hösbach haftet nicht für Schäden, die durch andere Fahrzeugeinsteller oder sonstige dritte Personen, höhere Gewalt und Witterungseinflüsse verursacht werden. Eine Versicherung gegen Feuer oder irgendwelche sonstigen Risiken wird für die eingestellten Fahrzeuge oder sonstigen Gegenstände des Einstellers durch den Markt Hösbach nicht abgeschlossen. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- Der Markt Hösbach haftet nur für Schäden, die nachweislich von seinen Bediensteten oder Beauftragen schuldhaft verursacht wer-

den oder auf bauliche Mängel der Tiefgarage zurückzuführen sind. Der Einsteller der einen Schadenersatzanspruch gegen den Markt Hösbach geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich beim Markt Hösbach, Rathausstraße 3 schriftlich anzeigen.

- Der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen dem Markt Hösbach oder Dritten zugefügten Schäden. Der Einsteller ist verpflichtet, angeordnete Schäden unverzüglich beim Markt Hösbach, Rathausstraße 3 anzuzeigen.

§ 8

Entfernen des Fahrzeugs aus der Tiefgarage in besonderen Fällen

- Der Markt Hösbach kann auf Kosten des Einstellers, ohne dass der Markt Hösbach in irgend einer Art und Weise schadenersatzpflichtig gemacht werden kann, das Fahrzeug in der Tiefgarage umsetzen oder aus der Tiefgarage entfernen und anderweitig unterbringen lassen, wenn
 - das eingestellte Fahrzeug den Tiefgaragenbetrieb gefährdet oder wesentlich behindert, z.B. durch undichten Tank, Vergaser, Öl- oder Bremsleitungen, verkehrswidriges Parken (insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtbereich) und beim Parken auf einem Parkplatz der für Behinderte gekennzeichnet ist;
 - das Fahrzeug nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist;
 - das Fahrzeug während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen (entstempelt) wird.
- Der Markt Hösbach ist berechtigt, das Fahrzeug im Fall dringender Gefahr zu entfernen und anderweitig unterzubringen.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Benutzungs- und Parkentgeltordnung ist Aschaffenburg.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Parkentgeltordnung tritt am 16.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Einstellbedingungen vom 19.07.1993 und die Parkentgeltordnung vom 25.08.2004 außer Kraft.

Hösbach, 12.07.2010

MARKT HÖSBACH

Erich Lippert

2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Benutzungs- und Parkentgeltordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 15.07.2010, Heft 28, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 16.07.2010

MARKT HÖSBACH

Finanzverwaltung

Heiner Schmitt

K ä m m e r e r